

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 18.09.2018 zu Tagesordnungspunkt **5** gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer Gemeinde Mils ausgearbeiteten Entwurf vom 22. August 2018, mit der Planungsnummer 329-2018-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mils im Bereich 2110/2, 1029/1, 1031/1 KG 81012 Mils (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **1029/1 KG 81012 Mils**

rund 85 m²

von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Seveso-Betriebe zulässig § 39 (3), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: G-1: Mit Ausnahme von: produzierende Betriebe im Baustoffbereich (Asphalt-, Beton- und Schotterbe- und -verarbeitung; Betriebe mit ausschließlich Lagerflächen; Alt - Wertstoffrecyclingbetriebe) Mit Ausnahme von: produzierende Betriebe im Baustoffbereich (Asphalt-, Beton- und Schotterbe- und -verarbeitung; Betriebe mit ausschließlich Lagerflächen; Alt - Wertstoffrecyclingbetriebe)

weitere Grundstück **1031/1 KG 81012 Mils**

rund 1364 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Mit Ausnahme von: produzierende Betriebe im Baustoffbereich (Asphalt-, Beton- und Schotterbe- und -verarbeitung; Betriebe mit ausschließlich Lagerflächen; Alt - Wertstoffrecyclingbetriebe)

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **2110/2 KG 81012 Mils**

rund 287 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Mit Ausnahme von: produzierende Betriebe im Baustoffbereich (Asphalt-, Beton- und Schotterbe- und -verarbeitung; Betriebe mit ausschließlich Lagerflächen; Alt - Wertstoffrecyclingbetriebe)

in

Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf

der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.mils-tirol.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister:
Dr. Peter Hanser

angeschlagen am: 24.09.2018

abgenommen am: 24.10.2018



Dieses Dokument wurde von MBA Roland Klingler elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 24.09.2018

SID 01C84AC468246AD90D9693D657

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mils-tirol.at/buergerservice/amtssignatur